

Statistischer Bericht



Wohnungswesen, Bautätigkeit

Baugenehmigungen und
Bauüberhang im
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2017

2016 2017 2018



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Juni 2018

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Auskünfte:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.statistik.sachsen-anhalt.de

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2018
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:

Preis: 3,50 Euro
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6F202

Bildrechte:

Designed by Kjpargeter/Freepik

Statistischer Bericht



Wohnungswesen,
Bautätigkeit

Baugenehmigungen und
Bauüberhang im
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2017

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafiken	6
1. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2017 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2016	9
2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2017	10
3. Genehmigungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2017	12
4. Genehmigungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2017	13
5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2017	14
6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2017	16
7. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2017	18
8. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	19
9. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	20
10. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) -Fertigteilbau- im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	21
11. Genehmigungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	22
12. Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2017	23
13. Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	24

Vorbemerkungen

Mit Beginn des Jahres 1991 wurde in Sachsen-Anhalt die Bautätigkeitsstatistik nach bundesweit geltender Methodik eingeführt. Diese Statistik wird für alle genehmigungs- und zustimmungspflichtigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Hochbauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Erfasst werden Hochbauten, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Erhebungseinheit ist das einzelne Wohn- oder Nichtwohngebäude, wobei sowohl die Errichtung neuer Gebäude als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu erfassen sind. Während im Wohnbau alle Baumaßnahmen in die Statistik einbezogen werden, bleiben im Nichtwohnbau Gebäude bis zu 350 cbm Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten unberücksichtigt, sofern sie keine Wohnräume enthalten.

Auskunftspflichtig sind die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden. Der Meldeweg verläuft über den Bauherrn an das Statistische Landesamt für Genehmigungsfreistellungsfälle sowie für die zustimmungspflichtigen Bauvorhaben (insbesondere Landesbetriebe Bau sowie Landesverwaltungsamt für Maßnahmen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz). Für genehmigungspflichtige Bauvorhaben verläuft der Meldeweg über den Bauherrn an das Bauordnungsamt und von dort zum Statistischen Landesamt.

Definitionen

Eine **Baugenehmigung** ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde, eine Baumaßnahme durchführen zu dürfen, bei der Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Als Baugenehmigung gilt auch eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung. Zu den erteilten Baugenehmigungen rechnen außerdem nicht zurückgewiesene Bauanzeigen und Zustimmungen des Bundes und der Länder.

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über der Erdoberfläche erheben.

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

Nichtwohngebäude sind solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Es sind Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

Anstaltsgebäude sind Nichtwohngebäude, in denen überwiegend Personen untergebracht sind und die mit Einrichtungen für eine zentrale Haushaltsführung ausgestattet sind. Dazu zählen Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Kinderheime, Ferienheime, Kasernen u. a.. Heime, in denen Personen mit weitgehend eigener Haushaltsführung leben (z. B. Arbeiterwohnheime), zählen zu den Wohngebäuden, die darin enthaltenen Räume als sonstige Wohneinheiten.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Eine **Wohnung** ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Wohnräume sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 qm haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohneinheit gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad und dgl. mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m). Raumteile mit einer lichten Höhe von 1 - 2 m werden nur mit halber Fläche, unter 1 m gar nicht angerechnet. Balkone werden mit einem Viertel ihrer Fläche berücksichtigt. Nicht gezählt werden Flächen der Zubehörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume außerhalb von Wohnungen) sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume.

Unter **Nutzfläche** versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Wohnfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

Veranschlagte Kosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (einschließl. der Erdarbeiten); die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Abkürzungen

lfd.	=	laufend(e)
Nr.	=	Nummer
dar.	=	darunter
qm	=	Quadratmeter
cbm	=	Kubikmeter

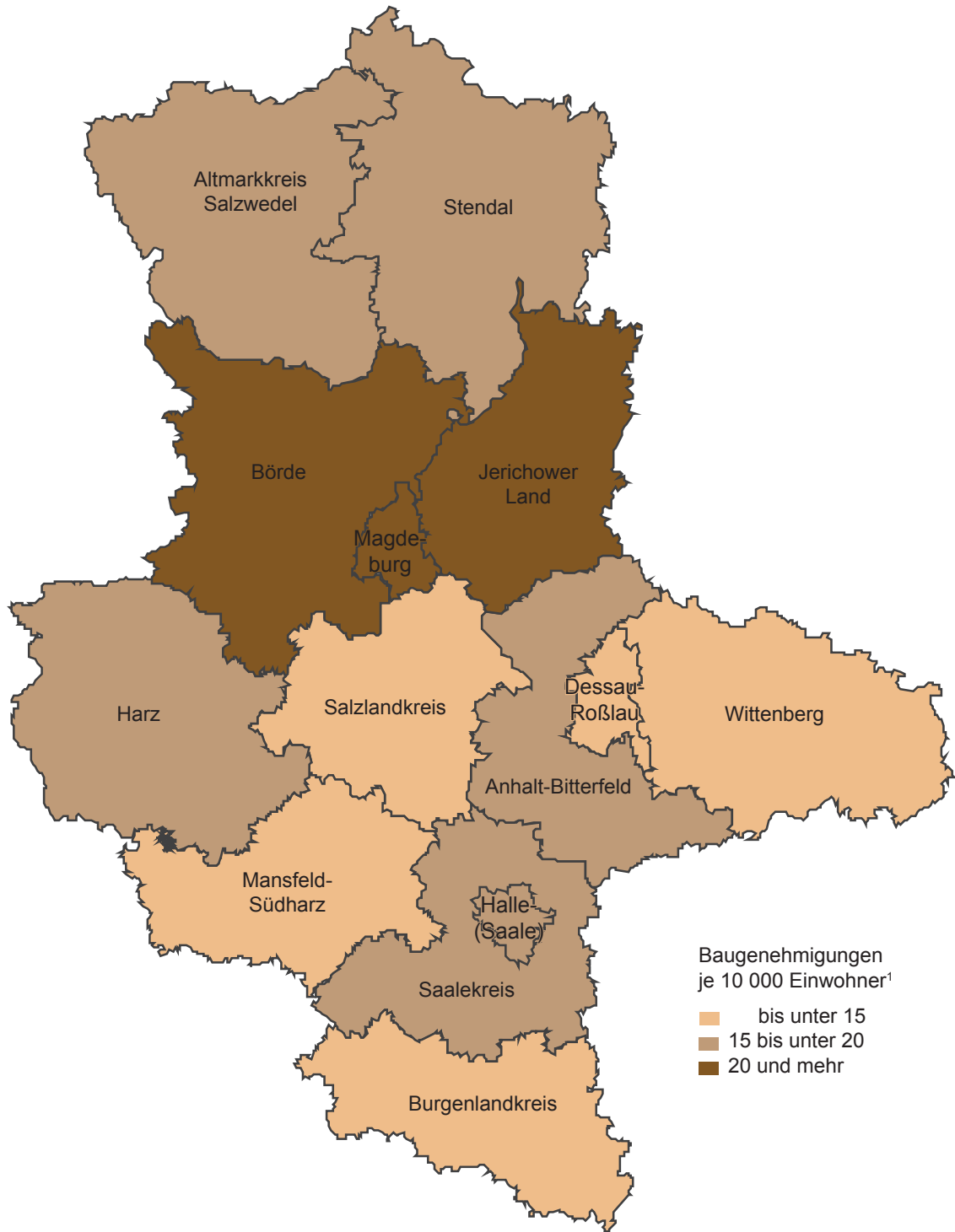
Zeichenerklärung

0 =	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- =	nichts vorhanden
.	Wert unbekannt oder geheim zu halten
x =	Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

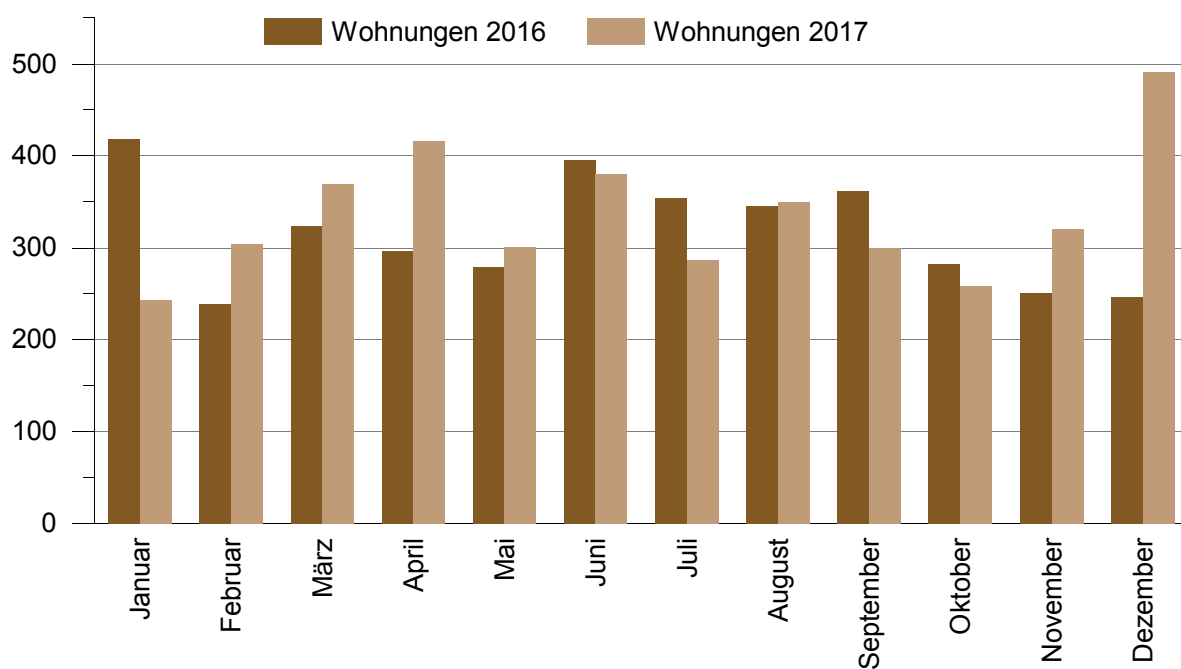
Hinweis: Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden können auch zur Verringerung der Anzahl der Wohnungen sowie der Wohn- bzw. Nutzfläche führen. Aus diesem Grund können in den Tabellen auch negative Werte erscheinen.

Baugenehmigungen neu errichteter Wohnungen 2017 je 10 000 Einwohner nach kreisfreien Städten und Landkreisen

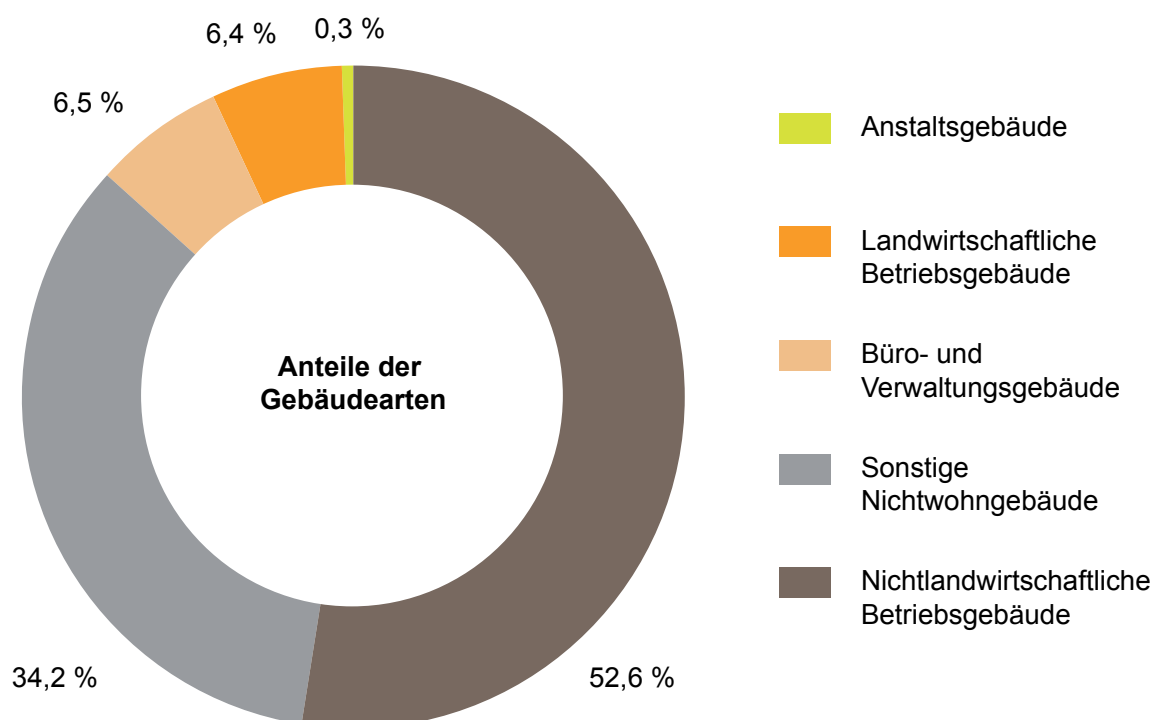


¹ Bevölkerungstand am 30.06.2017

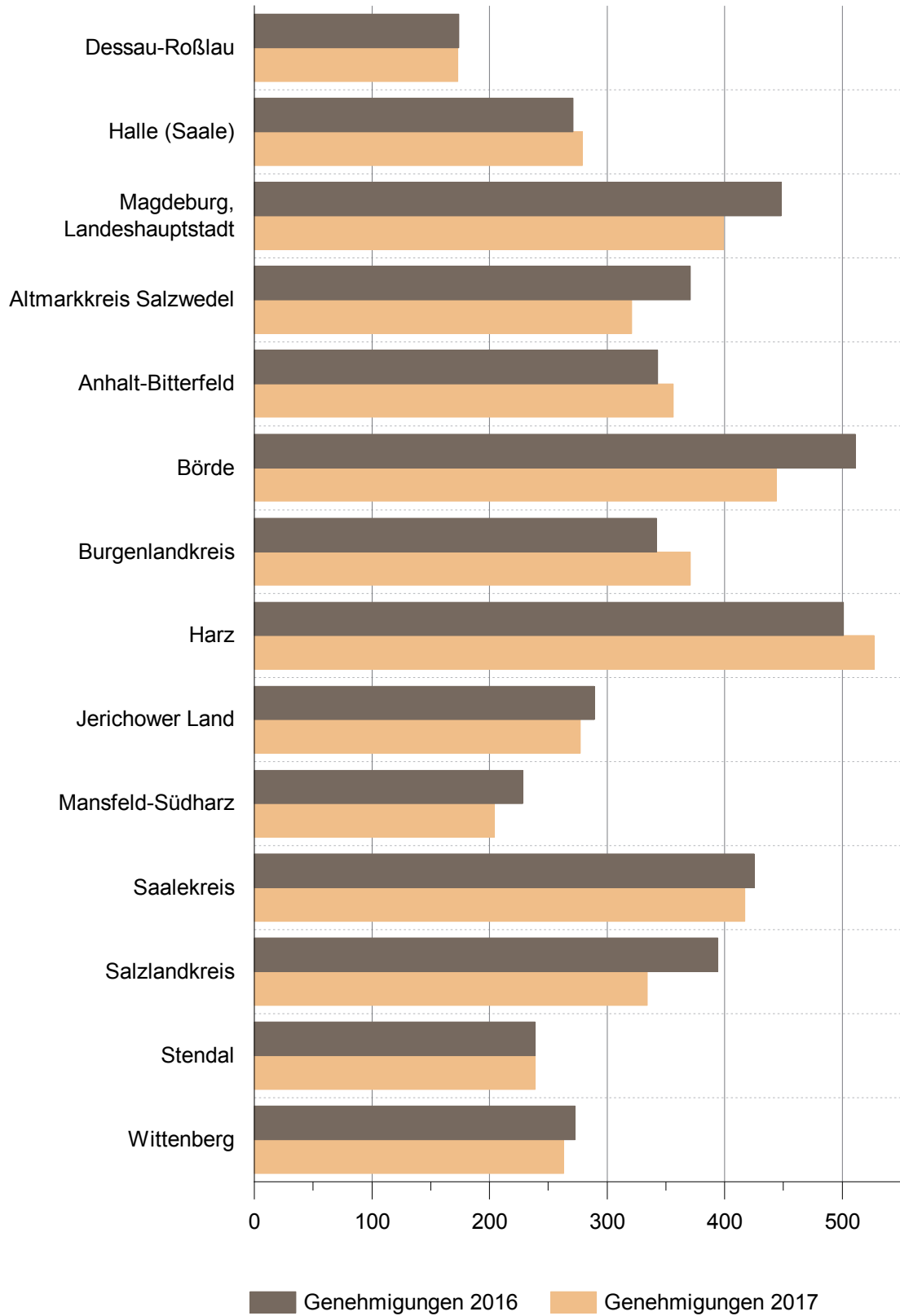
Genehmigungen im Wohnbau - Neubau



Genehmigungen im Nichtwohnbau - Neubau im Jahr 2017



Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau insgesamt nach kreisfreien Städten und Landkreisen



1. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau 2017 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2016

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		Wohn- räume	Nutz- fläche	veran- schlagte Kosten des Bauwerks
				ins- gesamt	Wohn- fläche			
		Anzahl	1 000 cbm	Anzahl	100 qm	Anzahl	100 qm	1 000 EUR
A. Wohnbau								
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	2 179	1 537	2 179	3 052,4	12 188	240,6	388 458
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	65	68	130	134,1	541	18,5	17 025
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	159	663	1 644	1 172,2	4 760	237,1	176 736
4	Wohnheime	2	9	66	16,7	66	-	1 006
5	Wohngebäude zusammen	2 405	2 278	4 019	4 375,4	17 555	496,1	583 225
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	42	163	327	282,4	1 008	64,2	37 255
B. Nichtwohnbau								
7	Anstaltsgebäude	2	75	-	-	-	171,9	38 397
8	Büro- und Verwaltungsgebäude	42	170	7	4,4	29	314,7	54 645
9	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	41	701	-	-	-	1 071,2	17 678
10	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	337	4 600	4	3,7	16	4 910,4	260 807
11	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	89	927	4	3,7	16	1 051,7	77 640
12	Handels- und Lagergebäude	139	3 464	-	-	-	3 416,0	138 791
13	Hotels und Gaststätten	12	71	-	-	-	141,0	21 570
14	Sonstige Nichtwohngebäude	219	385	13	12,3	50	684,9	106 249
15	Nichtwohngebäude zusammen	641	5 932	24	20,4	95	7 153,1	477 776
Zu- bzw. Abnahme zum Vorjahr in %								
A. Wohnbau								
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	-0,4	0,6	-0,4	-0,4	-2,5	-2,4	3,0
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	-12,2	-17,1	-12,2	-18,6	-13,9	5,1	4,2
18	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	-4,2	4,4	13,4	1,4	-2,0	25,5	18,4
19	Wohnheime	-	200,0	x	156,9	83,3	-	63,6
20	Wohngebäude zusammen	-1,0	1,3	5,9	-0,4	-2,6	9,0	7,3
21	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	-16,0	-4,7	-9,7	-17,9	-21,1	-13,9	-6,0
B. Nichtwohnbau								
22	Anstaltsgebäude	-80,0	-	-	-	-	32,2	127,8
23	Büro- und Verwaltungsgebäude	-8,7	-31,5	-	-22,8	26,1	-31,0	48,2
24	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	-28,1	45,7	-	-	-	71,9	-18,8
25	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	1,5	29,9	-75,0	-79,6	-70,9	23,4	19,7
26	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	11,3	-32,7	300,0	146,7	300,0	-26,0	0,5
27	Handels- und Lagergebäude	2,2	70,6	-	-	-	50,1	18,8
28	Hotels und Gaststätten	71,4	69,0	-	-	-	60,8	81,6
29	Sonstige Nichtwohngebäude	-15,8	35,6	62,5	55,7	100,0	15,4	50,1
30	Nichtwohngebäude zusammen	-9,1	28,1	-40,0	-47,0	-21,5	23,7	31,2

2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren – Jahr 2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohnräume	
				insgesamt	Wohnfläche		
		Anzahl	100 qm	Anzahl	100 qm	Anzahl	
A. Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen
4	Wohnheime	6	-24,8	262	43,9	37	9 085
5	Wohngebäude zusammen	3 648	-442,7	5 196	5 418,8	20 810	753 591
6	dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	72	-312,3	455	395,5	1 371	50 039
Von den Wohngebäuden entfielen auf							
7	Öffentliche Bauherren	195	73,5	574	498,3	1 692	110 620
8	Unternehmen	252	-470,0	1 405	875,8	3 316	127 002
	davon						
9	Wohnungsunternehmen	68	-412,2	567	277,9	991	39 216
10	Immobilienfonds	16	-87,0	191	103,7	352	23 040
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	168	29,1	647	494,2	1 973	64 746
12	Private Haushalte	3 190	-65,5	3 110	3 998,7	15 644	509 576
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	11	19,4	107	46,0	158	6 393
B. Nichtwohnbau							
14	Anstaltsgebäude	10	188,1	-	-	-	48 039
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	100	351,1	12	8,1	27	67 620
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49	1 067,1	3	3,8	18	18 574
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	495	5 169,8	4	8,3	28	300 456
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	133	1 160,2	16	10,0	44	92 900
19	Handelsgebäude	81	470,0	-12	-1,2	-18	42 416
20	Warenlagergebäude	119	3 063,2	-1	-1,3	-5	115 937
21	Hotels und Gaststätten	40	158,4	2	1,5	11	23 793
22	Sonstige Nichtwohngebäude	302	760,3	26	20,5	56	141 497
23	Nichtwohngebäude zusammen	956	7 536,5	45	40,7	129	576 186
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf							
24	Öffentliche Bauherren	242	723,8	-3	2,1	1	147 669
25	Unternehmen	475	6 325,5	7	12,7	34	372 251
26	dar. Produzierendes Gewerbe	149	1 544,3	-8	-1,3	-7	110 155
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	256	3 660,7	7	8,0	18	242 629
28	Private Haushalte	187	284,4	45	28,4	121	20 719
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	52	202,8	-4	-2,5	-27	35 547

Noch 2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2017

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
Gebäude	dar. in Fertig- teilbauweise	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks	
				ins- gesamt	Wohn- fläche			
Anzahl		1 000 cbm	100 qm	Anzahl	100 qm	Anzahl	1 000 EUR	
A. Wohnbau								
2 179	202	1 537	240,6	2 179	3 052,4	12 188	388 458	1
65	5	68	18,5	130	134,1	541	17 025	2
159	16	663	237,1	1 644	1 172,2	4 760	176 736	3
2	-	9	-	66	16,7	66	1 006	4
2 405	223	2 278	496,1	4 019	4 375,4	17 555	583 225	5
42	6	163	64,2	327	282,4	1 008	37 255	6
64	5	289	87,7	663	487,2	1 986	84 162	7
161	24	303	101,6	720	554,4	2 219	70 187	8
30	-	66	14,3	145	127,0	467	13 374	9
4	-	12	0,9	42	25,7	111	3 291	10
127	24	225	86,4	533	401,7	1 641	53 522	11
2 174	194	1 659	290,5	2 537	3 291,4	13 201	424 047	12
6	-	27	16,3	99	42,4	149	4 829	13
B. Nichtwohnbau								
2	-	75	171,9	-	-	-	38 397	14
42	4	170	314,7	7	4,4	29	54 645	15
41	16	701	1 071,2	-	-	-	17 678	16
337	132	4 600	4 910,4	4	3,7	16	260 807	17
89	37	927	1 051,7	4	3,7	16	77 640	18
35	14	250	405,4	-	-	-	26 873	19
104	54	3 214	3 010,6	-	-	-	111 918	20
12	4	71	141,0	-	-	-	21 570	21
219	137	385	684,9	13	12,3	50	106 249	22
641	289	5 932	7 153,1	24	20,4	95	477 776	23
197	142	362	676,7	-	-	-	115 731	24
308	123	5 334	6 041,2	16	14,2	56	323 735	25
106	48	1 382	1 420,0	2	1,8	11	92 924	26
147	54	3 224	3 510,9	13	11,7	43	212 814	27
114	22	136	264,9	8	6,2	39	14 064	28
22	2	99	170,3	-	-	-	24 246	29

3. Genehmigungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	
					insgesamt	Wohnfläche		
Anzahl	1 000 cbm	100 qm	Anzahl	100 qm	Anzahl	1 000 EUR		
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	2 179	1 537	240,6	2 179	3 052,4	12 188	388 458
2	davon Öffentliche Bauherren	16	9	2,8	16	20,6	76	2 407
3	Unternehmen	108	57	3,8	108	128,8	545	10 960
4	Private Haushalte	2 055	1 471	234,0	2 055	2 903,0	11 567	375 091
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
6	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	65	68	18,5	130	134,1	541	17 025
7	davon Öffentliche Bauherren	1	1	-	2	2,5	10	148
8	Unternehmen	4	4	0,9	8	7,6	25	1 018
9	Private Haushalte	60	63	17,6	120	124,1	506	15 859
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	159	663	237,1	1 644	1 172,2	4 760	176 736
12	davon Öffentliche Bauherren	46	273	85,0	595	453,6	1 850	80 961
13	Unternehmen	49	242	96,9	604	418,0	1 649	58 209
14	Private Haushalte	59	125	38,9	362	264,3	1 128	33 097
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	23	16,3	83	36,3	133	4 469
16	Wohnheime	2	9	-	66	16,7	66	1 006
17	davon Öffentliche Bauherren	1	6	-	50	10,5	50	646
18	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
19	Private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	4	-	16	6,1	16	360
21	Wohngebäude insgesamt	2 405	2 278	496,1	4 019	4 375,4	17 555	583 225
22	davon Öffentliche Bauherren	64	289	87,7	663	487,2	1 986	84 162
23	Unternehmen	161	303	101,6	720	554,4	2 219	70 187
24	Private Haushalte	2 174	1 659	290,5	2 537	3 291,4	13 201	424 047
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	6	27	16,3	99	42,4	149	4 829
26	darunter Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	42	163	64,2	327	282,4	1 008	37 255
27	davon Öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
28	Unternehmen	30	131	54,7	255	214,9	790	27 820
29	Private Haushalte	12	32	9,4	72	67,5	218	9 435
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-

4. Genehmigungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude	Raum- inhalt 1 000 cbm	Nutz- fläche 100 qm	Wohnungen		Wohn- räume Anzahl	
					insgesamt Anzahl	Wohnfläche 100 qm		
1	Anstaltsgebäude	2	75	171,9	-	-	-	38 397
2	davon Öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	1	61	133,5	-	-	-	32 899
4	Private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	15	38,4	-	-	-	5 498
6	Büro- und Verwaltungsgebäude	42	170	314,7	7	4,4	29	54 645
7	davon Öffentliche Bauherren	3	22	30,7	-	-	-	11 489
8	Unternehmen	35	140	265,2	2	0,9	3	41 717
9	Private Haushalte	4	8	18,9	5	3,5	26	1 439
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Landwirtschaftliche Betriebs- gebäude	41	701	1 071,2	-	-	-	17 678
12	davon Öffentliche Bauherren	1	8	9,5	-	-	-	2 600
13	Unternehmen	36	677	1 034,5	-	-	-	14 517
14	Private Haushalte	4	16	27,2	-	-	-	561
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
16	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	337	4 600	4 910,4	4	3,7	16	260 807
17	davon Öffentliche Bauherren	25	97	185,5	-	-	-	20 507
18	Unternehmen	217	4 373	4 489,4	2	2,3	10	223 040
19	Private Haushalte	90	101	196,1	2	1,4	6	10 197
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	30	39,5	-	-	-	7 063
21	Sonstige Nichtwohngebäude	219	385	684,9	13	12,3	50	106 249
22	davon Öffentliche Bauherren	168	236	451,0	-	-	-	81 135
23	Unternehmen	19	84	118,7	12	11,0	43	11 562
24	Private Haushalte	16	11	22,8	1	1,3	7	1 867
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	16	55	92,4	-	-	-	11 685
26	Nichtwohngebäude insgesamt	641	5 932	7 153,1	24	20,4	95	477 776
27	davon Öffentliche Bauherren	197	362	676,7	-	-	-	115 731
28	Unternehmen	308	5 334	6 041,2	16	14,2	56	323 735
29	Private Haushalte	114	136	264,9	8	6,2	39	14 064
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	22	99	170,3	-	-	-	24 246

5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart <hr/> Bauherr	Alle Baumaßnahmen					veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche 100 qm	Wohnungen		Wohnräume Anzahl	
				insgesamt Anzahl	Wohnfläche 100 qm		
1	Ausgewählte Infrastrukturgebäude	190	890,5	24	19,4	50	193 186
	davon						
2	Öffentliche Bauherren	85	428,3	-4	-2,6	-14	106 222
3	Unternehmen	42	279,4	13	12,1	42	56 873
4	darunter: Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	3	17,4	-	-	-	574
5	Produzierendes Gewerbe	8	19,3	-	-	-	4 263
6	Handel, Kreditinst., Versich.Dienstleist., Verkehr u. Nachrichtenübermitt.	30	242,7	13	12,1	42	51 869
7	Private Haushalte	23	27,5	15	10,3	23	3 654
8	Organisationen ohne Erwerbszweck	40	155,3	-	-0,3	-1	26 437
	davon						
9	Gebäude f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung	20	111,7	-	-	-	17 273
10	Gebäude im kulturellen Bereich	13	79,5	-	-	-	21 480
11	Gebäude f. Bildung, Wissensch. u. Forschung darunter	19	85,3	1	1,2	5	27 101
12	Allgemein- u. berufsbildende Schulen	12	62,0	-	-	-	15 574
13	Wissenschaftliche u. sonstige Hochschulen	2	3,5	-	-	-	876
14	Gebäude des Gesundheitswesens darunter	35	181,1	10	10,3	30	46 143
15	Krankenhäuser aller Art	5	134,9	-	-	-	36 303
16	Gebäude des Sozialwesens davon	44	232,3	-3	-1,8	-11	51 992
17	für Kinder und Jugendliche	40	180,0	-3	-1,8	-11	40 406
18	für Behinderte	2	39,5	-	-	-	5 623
19	für ältere Menschen	2	12,8	-	-	-	5 963
20	Gebäude f. Freizeit, Erholung und Sport	43	160,3	16	9,6	26	21 658
21	Gebäude der Ver- und Entsorgung davon	13	25,6	-	-	-	6 230
22	für Versorgung	10	21,9	-	-	-	5 967
23	für Entsorgung	3	3,7	-	-	-	263
24	Gebäude des Verk.- und Nachrichtenwesens	3	14,8	-	-	-	1 309

Noch 5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2017

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
Gebäude/ Baumaß- nahme	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks		
			ins- gesamt	Wohn- fläche				
Anzahl	1 000 cbm	100 qm	Anzahl	100 qm	Anzahl	1 000 EUR		
99	467	795,6	12	11,7	46	144 446	1	
50	237	380,9	-	-	-	79 418	2	
27	153	269,2	11	10,4	39	47 109	3	
3	13	17,4	-	-	-	574	4	
6	10	17,4	-	-	-	4 144	5	
18	130	234,4	11	10,4	39	42 391	6	
5	8	17,0	1	1,3	7	793	7	
17	69	128,5	-	-	-	17 126	8	
15	65	107,8	-	-	-	16 481	9	
6	49	76,2	-	-	-	19 685	10	
7	45	69,1	-	-	-	15 226	11	
4	31	49,0	-	-	-	10 618	12	
1	1	2,0	-	-	-	326	13	
13	87	173,1	12	11,7	46	40 118	14	
1	61	133,5	-	-	-	32 899	15	
22	96	191,8	-	-	-	32 923	16	
21	82	153,4	-	-	-	27 425	17	
1	15	38,4	-	-	-	5 498	18	
-	-	-	-	-	-	-	19	
24	108	144,1	-	-	-	16 789	20	
11	11	21,9	-	-	-	3 108	21	
9	11	19,8	-	-	-	2 908	22	
2	1	2,1	-	-	-	200	23	
1	5	11,6	-	-	-	116	24	

6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen ¹ Rauminhalt ²	Insgesamt	Errichtung neuer Gebäude			
				vorwiegend verwendete primäre Heizenergie			
				Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte
				Anzahl/1 000 cbm			
A. Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	2 179	7	766	21	82
2		B	2 179	7	766	21	82
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	65	1	26	1	4
4		B	130	2	52	2	8
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	159	-	73	-	53
6		B	1 644	-	715	-	676
7	Wohnheime	A	2	-	-	-	2
8		B	66	-	-	-	66
9	Wohngebäude insgesamt	A	2 405	8	865	22	141
10		B	4 019	9	1 533	23	832
	darunter						
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	42	-	26	-	5
12		B	327	-	240	-	25
B. Nichtwohnbau							
13	Anstaltsgebäude	A	2	-	1	-	1
14		B	75	-	15	-	61
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	42	-	18	3	6
16		B	170	-	40	2	86
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	41	1	4	1	1
18		B	701	20	57	1	19
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	337	7	83	11	16
20		B	4 600	39	3 157	53	212
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	219	3	30	18	18
22		B	385	11	114	12	127
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	641	11	136	33	42
24		B	5 932	71	3 382	68	504

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

Noch 6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2017

Errichtung neuer Gebäude									Lfd. Nr.
vorwiegend verwendete primäre Heizenergie									
Geothermie	Umweltthermie	Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonst. Biomasse	sonst. Energie	keine Energie		
Anzahl/1 000 cbm									
299	948	14	34	-	8	-	-	-	1
299	948	14	34	-	8	-	-	-	2
12	17	-	4	-	-	-	-	-	3
24	34	-	8	-	-	-	-	-	4
3	23	2	4	-	-	1	-	-	5
13	170	15	25	-	-	30	-	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
314	988	16	42	-	8	1	-	-	9
336	1 152	29	67	-	8	30	-	-	10
2	8	-	1	-	-	-	-	-	11
9	45	-	8	-	-	-	-	-	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
-	12	1	1	-	-	1	-	-	15
-	39	1	0	-	-	1	-	-	16
-	-	1	-	-	1	1	-	31	17
-	-	10	-	-	1	404	-	190	18
7	18	2	5	2	-	5	-	181	19
64	167	24	7	2	-	291	-	586	20
4	11	-	4	-	1	-	-	130	21
14	23	-	12	-	1	-	-	71	22
11	41	4	10	2	2	7	-	342	23
78	228	35	20	2	2	697	-	847	24

7. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen ¹ Raum-Inhalt ²	Errichtung neuer Gebäude						
			insgesamt	davon mit					
				Fernheizung	Blockheizung	Zentralheizung	Etagenheizung	Einzelraumheizung	ohne Heizung
Anzahl/1 000 cbm									
A. Wohnbau									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	2 179	82	4	2 074	17	2	-
2		B	2 179	82	4	2 074	17	2	-
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	65	4	-	59	1	1	-
4		B	130	8	-	118	2	2	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	159	53	9	97	-	-	-
6		B	1 644	676	127	841	-	-	-
7	Wohnheime	A	2	2	-	-	-	-	-
8		B	66	66	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	2 405	141	13	2 230	18	3	-
10		B	4 019	832	131	3 033	19	4	-
	darunter								
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	42	5	2	35	-	-	-
12		B	327	25	28	274	-	-	-
B. Nichtwohnbau									
13	Anstaltsgebäude	A	2	1	1	-	-	-	-
14		B	75	61	15	-	-	-	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	42	6	2	31	-	3	-
16		B	170	86	11	71	-	2	-
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	41	1	-	6	-	3	31
18		B	701	19	-	474	-	18	190
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	337	16	4	108	1	27	181
20		B	4 600	212	26	3 127	28	622	586
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	219	18	2	55	-	14	130
22		B	385	127	5	173	-	10	71
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	641	42	9	200	1	47	342
24		B	5 932	504	56	3 845	28	652	847

¹ Bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

² Bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

8. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alle Baumaßnahmen				
		Gebäude/Bau- maßnahme	Nutz- fläche	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
				insgesamt	Wohnfläche	
Anzahl	100 qm	Anzahl	100 qm			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	173	223,8	129	150,8	63 262
2	Halle (Saale), Stadt	279	1 791,8	802	585,6	244 403
3	Magdeburg, Stadt	399	499,3	809	882,1	176 946
4	Altmarkkreis Salzwedel	321	401,1	171	207,4	58 093
5	Anhalt-Bitterfeld	356	-122,6	391	414,8	65 820
6	Börde	444	1 016,1	547	579,8	105 834
7	Burgenlandkreis	371	283,8	248	335,5	83 015
8	Harz	527	497,4	490	557,3	110 391
9	Jerichower Land	277	160,8	320	334,2	56 981
10	Mansfeld-Südharz	204	197,9	196	176,6	42 237
11	Saalekreis	417	965,9	409	445,9	94 451
12	Salzlandkreis	334	537,3	335	326,3	89 354
13	Stendal	239	416,4	274	271,5	87 859
14	Wittenberg	263	224,7	120	191,6	51 131
15	Sachsen-Anhalt	4 604	7 093,8	5 241	5 459,4	1 329 777

9. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude				Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹				
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Wohnungen
		Anzahl	1 000 cbm	Anzahl	100 qm	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	47	74	106	119,4	18 497	35	3	9	65
2	Halle (Saale), Stadt	154	209	442	399,8	56 216	126	5	22	290
3	Magdeburg, Stadt	246	376	645	715,1	101 474	205	5	36	430
4	Altmarkkreis Salzwedel	106	94	146	180,3	23 213	102	2	2	40
5	Anhalt-Bitterfeld	170	131	234	267,4	32 149	153	5	12	71
6	Börde	307	262	496	513,2	70 252	287	7	13	195
7	Burgenlandkreis	189	152	242	292,2	39 582	175	7	7	53
8	Harz	282	232	414	459,0	59 190	251	6	25	151
9	Jerichower Land	183	154	285	293,3	37 400	172	6	5	101
10	Mansfeld-Südharz	83	65	111	118,8	16 320	79	2	2	28
11	Saalekreis	255	187	282	366,2	48 861	246	5	4	26
12	Salzlandkreis	152	142	276	267,5	33 344	139	2	11	133
13	Stendal	122	106	207	212,7	24 701	107	8	6	34
14	Wittenberg	109	93	133	170,5	22 026	102	2	5	27
15	Sachsen-Anhalt	2 405	2 278	4 019	4 375,4	583 225	2 179	65	159	1 644

¹ ohne Wohnheime

10. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) - Fertigteilbau - im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude				Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹				
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Wohnungen
		Anzahl	1 000 cbm	Anzahl	100 qm	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	5	3	5	7,0	1 016	5	-	-	-
2	Halle (Saale), Stadt	14	22	59	36,4	9 188	13	-	1	46
3	Magdeburg, Stadt	10	35	53	49,7	4 421	6	1	3	45
4	Altmarkkreis Salzwedel	3	2	3	4,2	602	3	-	-	-
5	Anhalt-Bitterfeld	14	9	17	19,4	2 427	12	1	1	3
6	Börde	20	29	97	54,3	9 199	17	-	3	80
7	Burgenlandkreis	28	18	30	35,0	6 114	26	2	-	-
8	Harz	41	33	61	63,3	8 155	36	-	5	25
9	Jerichower Land	11	7	11	16,2	1 826	11	-	-	-
10	Mansfeld-Südharz	11	6	11	11,0	1 595	11	-	-	-
11	Saalekreis	40	24	41	50,4	7 502	39	1	-	-
12	Salzlandkreis	18	13	24	26,8	4 378	15	-	3	9
13	Stendal	3	2	3	4,3	584	3	-	-	-
14	Wittenberg	5	3	5	6,4	1 116	5	-	-	-
15	Sachsen-Anhalt	223	208	420	384,2	58 123	202	5	16	208

¹ ohne Wohnheime

11. Genehmigungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Nichtwohngebäude					veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		
					insgesamt	darin Wohnfläche	
Anzahl	1 000 cbm	100 qm	Anzahl	100 qm			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	18	127	178,1	-	-	28 689
2	Halle (Saale), Stadt	29	1 817	1 860,9	11	10,4	136 252
3	Magdeburg, Stadt	35	304	442,8	3	2,0	40 681
4	Altmarkkreis Salzwedel	163	205	385,3	-	-	29 779
5	Anhalt-Bitterfeld	30	183	255,2	3	3,2	13 875
6	Börde	46	648	978,0	-	-	25 847
7	Burgenlandkreis	36	188	245,9	-	-	18 206
8	Harz	60	307	468,3	-	-	29 834
9	Jerichower Land	33	94	147,7	-	-	13 422
10	Mansfeld-Südharz	31	126	196,4	-	-	10 855
11	Saalekreis	50	1 079	966,0	2	1,3	34 739
12	Salzlandkreis	45	360	439,4	-	-	29 405
13	Stendal	26	376	401,7	5	3,5	49 947
14	Wittenberg	39	119	187,5	-	-	16 245
15	Sachsen-Anhalt	641	5 932	7 153,1	24	20,4	477 776

12. Überhang an genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2017

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Insgesamt ¹		Errichtung neuer Gebäude					
		Gebäude/ Baumaßnahmen	Wohnungen	unter Dach (rohbaufertig)		noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen	
				Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen
				Anzahl					
A. Wohnbau									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	.	.	851	851	913	913	1 132	1 132
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	.	.	33	66	42	84	49	98
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	.	.	89	859	56	493	129	1 252
4	Wohnheime	8	189	-	-	-	-	1	16
5	Wohngebäude zusammen	6 024	8 195	973	1 776	1 011	1 490	1 311	2 498
6	dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	120	965	18	143	11	142	36	272
Von den Wohngebäuden entfielen auf									
7	Öffentliche Bauherren	253	615	33	354	6	73	33	323
8	Unternehmen	524	2 505	95	429	63	278	149	586
9	davon Wohnungsunternehmen	214	1 162	33	232	26	173	33	170
10	Immobilienfonds	36	297	2	28	-	-	11	37
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	274	1 046	60	169	37	105	105	379
12	Private Haushalte	5 230	4 935	845	993	941	1 138	1 123	1 446
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	17	140	-	-	1	1	6	143
B. Nichtwohnbau									
14	Anstaltsgebäude	29	-	4	-	5	-	1	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	147	12	18	-	15	2	25	2
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	148	36	16	1	37	1	59	-
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	934	46	100	1	207	16	300	6
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	261	17	29	-	58	1	71	4
19	Handelsgebäude	111	22	8	-	10	11	21	2
20	Warenlagergebäude	230	15	32	-	65	1	95	-
21	Hotels und Gaststätten	77	-1	-	-	14	2	7	-
22	Sonstige Nichtwohngebäude	636	17	38	4	370	1	72	2
23	Nichtwohngebäude zusammen	1 894	111	176	6	634	20	457	10
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf									
24	Öffentliche Bauherren	515	-4	25	-	342	-	55	-
25	Unternehmen	882	25	105	2	185	15	265	4
26	dar. Produzierendes Gewerbe	279	-9	34	1	66	-	86	1
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	439	18	48	-	82	14	103	2
28	Private Haushalte	411	100	34	4	91	5	123	6
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	86	-10	12	-	16	-	14	-

¹ einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

13. Überhang an genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2017 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹		Errichtung neuer Gebäude					
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Woh- nungen	unter Dach (rohbaufertig)		noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen	
				Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen
Anzahl									
1	Dessau-Roßlau, Stadt	277	175	39	58	22	27	28	23
2	Halle (Saale), Stadt	404	1 072	94	263	32	91	104	191
3	Magdeburg, Stadt	590	1 327	126	247	63	97	188	521
4	Altmarkkreis Salzwedel	655	280	40	31	400	89	101	93
5	Anhalt-Bitterfeld	650	707	126	248	86	90	109	170
6	Börde	617	764	165	272	75	88	190	266
7	Burgenlandkreis	608	409	61	74	114	126	148	143
8	Harz	922	1 017	133	227	141	224	223	346
9	Jerichower Land	634	567	43	43	187	178	160	234
10	Mansfeld-Südharz	519	403	12	16	131	139	106	75
11	Saalekreis	611	515	134	134	98	79	164	163
12	Salzlandkreis	545	472	79	68	79	95	111	158
13	Stendal	328	273	65	73	75	80	55	60
14	Wittenberg	558	325	32	28	142	107	81	65
15	Sachsen-Anhalt	7 918	8 306	1 149	1 782	1 645	1 510	1 768	2 508

¹ einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Statistik des Bauüberhangs



Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Rückseite.

ONLINE

Sparen Sie Porto! Melden Sie über Internet <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/bauueberhang>

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - SG Bautätigkeit
PF 20 11 56
06012 Halle (Saale)
Sie erreichen uns über
Telefon: (0345) 2318-329
Telefax: (0345)-2318-932
E-Mail: hochbaustatistik@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Lage des Baugrundstücks

Straße, Nr.:

Bauschein-Nr./Aktenzeichen

_____ 4
Sst 1-11 SA Identifikations-Nr.

Onlinezugangsdaten

Gemeindegennziffer

Identifikations-Nr.

1 Allgemeine Angaben

Lage des Baugrundstücks

Kreis

_____ Sst 12-14

Gemeinde

_____ Sst 15-17

Gemeindeteil

_____ 000
Sst 18-20

Genehmigungsfreistellung entspricht BauOLSA

Ja Nein
1 2

Datum der Baugenehmigung

_____/_____/_____
Monat Jahr

2 Angaben zum Baufortschritt Sst 21

Das Bauvorhaben ist am 31.12.

Sst 21

2017

noch nicht begonnen 1

im Bau, aber noch nicht unter Dach (nur bei Neubau) 2

unter Dach (rohbaufertig) **1** 3

Die Baugenehmigung ist erloschen 4

Das Bauvorhaben ist bereits fertiggestellt **2**

Datum der Bezugfertigstellung ..

5 ____/____/_____
Monat Jahr

Bitte zurücksenden an

1 Als „unter Dach“ ist jedes Gebäude zu bezeichnen, das im Rohbau fertiggestellt ist, auch wenn Fenster, Türen und der Verputz fehlen. Außerdem muss äußerlich erkennbar sein, dass noch weitere Bauarbeiten auszuführen sind.

2 Als „fertiggestellt“ ist ein Bauvorhaben anzusehen, wenn die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind und wenn erkennbar ist, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen bereits bezogen oder – bei leerstehenden Gebäuden – bezugsfertig sind. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die baupolizeiliche Schlussabnahme des Bauobjekts.

Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - SG Bautätigkeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Statistik des Bauüberhangs

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauüberhangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie auch die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 Absatz 1 HBauStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ausschließlich statistische Zwecke Angaben zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 9 Absatz 3 und 4 HBauStatG dürfen bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name, Bezeichnung und Anschrift des Bauherrn sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identifikationsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Baugenehmigungen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

BG

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Postleitzahl,

Ort:

Lage des Baugrundstücks

Kreis:

Gemeinde:

Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung

Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nur Neubau

2 Art der Bautätigkeit 2

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart 1

im Fertigteilbau 2

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? 1 Ja 2 Nein

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 Ja 2 Nein

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 Ja 2 Nein

Bei Baumaßnahmen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).

... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.

... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Bautätigkeit
PF 20 11 56
06012 Halle (Saale)
Sie erreichen uns über
Telefon: (0345) 2318-329
Telefax: (0345) 2318-932
E-Mail: hochbaustatistik@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht 1 Ja 2 Nein

Sonstige landesrechtliche Angaben

Ansprechpartner/-in für Rückfragen

(z.B. Architekt/-in, Planverfasser/-in freiwillige Angabe)

Name

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude 3

Bauherr

Öffentlicher Bauherr 1 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe,

Unternehmen 2 Dienstleistungen sowie

Wohnungsunternehmen 3 Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6

Immobilienfonds 3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4

Produzierendes Gewerbe 5

Privater Haushalt 7

Organisation ohne Erwerbszweck 8

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen 1

mit Eigentumswohnungen 2

Wohnheim 3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3

Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel 1 Stahl 5

Kalksandstein 2 Stahlbeton 6

Porenbeton 3 Holz 7

Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung 1 Etagenheizung 4

Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5

Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär		Sekundär		Warmwasserbereitung	Primär		Sekundär	
Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	<input type="checkbox"/>	Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	<input type="checkbox"/>
Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>	Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>
Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>	Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>
Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	<input type="checkbox"/>	Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	<input type="checkbox"/>
Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>	Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>
Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>	Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>
Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>	Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>
Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>
Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>	Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>
Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>	Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>
Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>	Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

- mit Wärmerückgewinnung 1
- ohne Wärmerückgewinnung 2
- keine Nutzung 3

Anlagen zur Kühlung

- elektrisch 1
- thermisch 2
- keine Nutzung 3

Art der Erfüllung des EEWärmeG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, §5)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02

Erneuerbare Energie (Kälte, §5) 03

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§7) 04

Wärmerückgewinnung (§7) 05

Sonstige Abwärme (§7) 06

Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV, §7) 07

Fernwärme oder Fernkälte (§7) 08

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§6)
z. B. Quartierslösung 09

Ausnahme(regelung) (§9) 10

Befreiung (§9) 11

Sonstiges 12

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02

neuer Zustand in vollen m ²	alter Zustand in vollen m ²
---	---

Nutzfläche
(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 05

Wohnfläche
(WoFIV) der Wohnungen 04 06

Anzahl der Wohnungen mit
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

- 1 Raum 07 15
- 2 Räumen 08 16
- 3 Räumen 09 17
- 4 Räumen 10 18
- 5 Räumen 11 19
- 6 Räumen 12 20
- 7 Räumen oder mehr 13 21
- Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen 14 22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt) 23

24
Straßenschlüssel

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Statistik der Baugenehmigungen/Baufertigstellungen

BG/BF

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, in die Erhebung einbezogen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugfertigestellung** (Erhebungsbogen Baufertigestellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Lage des Baugrundstücks

Die Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße und Hausnummer genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilmontagebauweise** wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilmontagebau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Als **sonstige Unternehmen** gelten alle Unternehmen, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind. Zu ihnen zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Energiegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sind seit 1.1.2009 alle Bauherren von Neubauten und von umfangreichen An- oder Umbauten sowie seit 1.5.2011 öffentliche Bauherren bei grundlegenden Renovierungen verpflichtet. Das EEWärmeG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des EEWärmeG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und

thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmennutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** (hier: Übererfüllung der Anforderung der Energieeinsparverordnung gemäß § 7 EEWärmeG) durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen (siehe Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG) zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des EEWärmeG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 6 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des EEWärmeG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des EEWärmeG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Veröffentlichungen¹ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Mai 2018 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2018	5,50
3 A 6 02	A VI j/16	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1999 - 31.12.2016: Revidierte Ergebnisse	9,50
3 A 6 03	A VI j/17	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991 - 2017, I/2008 - IV/2017; Stand: August 2017/Februar 2018	7,00
3 D 3 01	D III j/17	Insolvenzverfahren 2017	2,50
3 E 1 02	E I m-2/18	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-2/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2018	2,50
3 E 2 03	E II j/17	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe Juni 2017	4,50
3 G 4 01	G IV m-1/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-11/17	Binnenschifffahrt November 2017	4,00
3 H 2 01	H II m-12/17	Binnenschifffahrt Dezember 2017	4,00
3 L 4 04	L IV 3j/13	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung Ergebnisse 2013 Körperschaftsteuerstatistik	4,50
3 L 4 05	L IV j/13	Gewerbsteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge Ergebnisse 2013: Gewerbesteuerstatistik	6,50
3 L 4 09	L IV j/13	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Veranlagungen Jahr 2013	11,00

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.

